Bavar.
4031
-3-

Entwurf

der Satzungen

eines

Ehrengerichts-Vereins

an der

Universität Würzburg.

Würzburg, 1846.

Als Manuscript gedruckt.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze über das Ehrengericht und seine Befugnisse.

I. Bestimmung des Ehrengerichts.

§. 1.

Das Ehrengericht ist die von Studirenden aus ihrer Mitte gewählte Behörde zur Schlichtung von Ehrenhändeln.

Zweck derselben ist: an die Stelle des Duells ein den studentischen Verhältnissen entsprechendes Auskunftsmittel zu setzen, zum Schutze der rechtswidrig angegriffenen Ehre in der öffentlichen Meinung.

Mit dem Duell selbst kann es in keiner directen Verbindung stehen, daher dasselbe keinesfalls erlauben.

II. Inhalt seiner Befugnisse.

§. 2.

a. Im Allgemeinen.

Das Ehrengericht untersucht und entscheidet, resp. bestraft nur auf Grund einer erhobenen Anklage über Ehrenhändel, bei welchen Studirende betheiligt sind.

Digitized by Google

b. Von den ihm zu Gebote stehenden Mitteln.

§. 3.

1. Strafen.

Diese sind:

1) Mißbilligung des Betragens.
2) Widerruf (Formel: „Ich nehme meine Beleidigung zurück").
3) Abbitte (Formel: „Es thut mir Leid, N. N. beleidigt zu haben").
4) Erklärung als einen böswilligen Verläumder. (§. 11.)

Wann die einzelnen Strafen einzutreten haben, hängt lediglich von dem Ermessen des Ehrengerichts ab.

§. 4.

2. Veröffentlichung des Urtheils.

Die Veröffentlichung des Urtheils (gegenüber der Urtheils-Verkündung §. 21.) besteht in der Bekanntmachung des Urtheils vor einer Versammlung der Vereinsmitglieder.

III. Umfang seiner Befugnisse.

a. In objectiver Hinsicht.

§. 5.

1. Im Allgemeinen.

Jeder Ehrenhandel eines Vereinsmitglieds eignet sich zur Entscheidung des Ehrengerichts; daher ist auch das Klagerecht von Nicht-Mitgliedern gegen Mitglieder nicht ausgeschlossen.

§. 6.

2. Insbesondere von den Präjudicien.

Die Entscheidung, ob ein fraglicher Fall sich zur Erledigung durch das Ehrengericht eigne, steht dem Ehrenrichter-Ausschuß zu.

Digitized by Google

Bei Ehrenkränkungen von besonderer Wichtigkeit, oder von Folgen für das öffentliche Leben soll der Ehrenrichter-Ausschuß den Kläger zu einer anderweitigen rechtlichen Verfolgung seiner Sache anweisen. — Ebenso soll es sich verhalten, wenn bei einer bedeutenden Ehrenkränkung der Gegner eines Vereinsmitglieds sich vor dem Ehrengerichte nicht stellt.

b. In subjectiver Hinsicht.

§. 7.

1. Im Allgemeinen.

Die Befugnisse des Ehrengerichts erstrecken sich auf alle Vereinsmitglieder und auf Nicht-Mitglieder, falls sie entweder als Beleidiger von Mitgliedern, oder als Kläger gegen dieselben auftreten. (§§. 5, 17.)

§. 8.

2. Vom Beitritt zum Ehrengerichts-Verein.

Die Fähigkeit zum Beitritt hat jeder immatrikulirte Student.— Der Beitritt selbst wird erklärt durch Unterzeichnung der Satzungen.

§. 9.

3. Von den Rechten der Vereins-Mitglieder.

Diese sind:

1) Alle Ehrenhändel vor das Ehrengericht zu bringen, und ihre Erledigung durch dasselbe zu beansprechen.
2) Volle active Wahlfähigkeit bei der Wahl des Ehrenrichter-Ausschusses. — Wahl-Umtriebe heben das Stimmrecht für die respective Wahl auf.
3) Passive Wahlfähigkeit zum Ehrenrichter hat jedes Vereinsmitglied, sofern es zwei Semester an einer Universität oder an einem Lyceum war.
4) In allen allgemeinen Angelegenheiten mitzuberathen und mitzuentscheiden.

Digitized by Google

§. 10.

4. Pflichten der Vereins-Mitglieder.

Dieselben sind:

1) Alle ihre Ehrenhändel zuerst vor das Ehrengericht zu bringen. Nur dringende Fälle gestatten eine Ausnahme.

2) Die Wahl in den Ehrenrichter-Ausschuß anzunehmen.— Allenfallsige Ablehnungsgründe müssen vor der respectiven Wahl angezeigt werden.

3) Auf Aufforderung Zeugschaft beim Ehrengericht zu geben.

4) Ihren Austritt in einer ordentlichen Sitzung des Ehrengerichts zu erklären.

§. 11.

5. Vom Austritt.

Derselbe ist:

1) Freiwillig. (§. 10, Nr. 4.)

2) Nothwendig, d. i. Ausschluß und zwar erfolgt dieser

a. unmittelbar mit Zuerkennung der Strafe in §. 3, Nr. 4.

b. durch Erkenntniß des Ehrenrichter-Ausschusses, sobald sich ein Mitglied eine beschimpfende Handlung hat zu Schulden kommen lassen, oder seinen Pflichten als Vereinsmitglied nicht nachkommt.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Organisation des Ehrengerichts-Vereins.

I. Vom Ehrenrichter-Ausschuß.

§. 12.

1. Wahl des Ehrenrichter-Ausschusses.

Zur Ausübung seiner Befugnisse hat der Ehrengerichts-Verein einen Ausschuß von 15 Mitgliedern. Er wird gewählt von den Vereinsmitgliedern (§. 9.) auf die Dauer eines Semesters, und bei dieser Wahl müssen wenigstens zwei Drittel der Vereins-Mitglieder zugegen sein. Die Abstimmung geschieht auf Stimm-Zetteln. Bei der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit. Die Wahl selbst leitet der jeweilige Präsident. (§. 13.)

Jedes Mitglied hat das Recht, den Ausschluß eines Gewählten zu beantragen, falls es eine gegründete Ehrenmakel gegen ihn vorbringen zu können glaubt. Ueber Grund oder Ungrund dieses Vorbringens entscheidet sogleich der Ehrenrichter-Ausschuß; ein solcher Ausschluß steht jeder spätern Wahl entgegen.

Sind alle Wahlanstände beseitigt, so wählt der Ehrenrichter-Ausschuß aus seiner Mitte den Präsidenten.

§. 13.

2. Wirkungskreis des Präsidenten.

Derselbe besteht in Folgendem:

1) Er beruft und leitet die Versammlung sämmtlicher Vereinsmitglieder behufs der Wahlen und Berathung der allgemeinen Angelegenheiten.

2) In den Sitzungen des Ehrenrichter-Ausschusses führt er den Vorsitz, leitet und schließt dieselben.

3) Er hat alle einlaufenden Klagen anzunehmen und zu Protokoll zu bringen.

Digitized by Google

§. 14.

3. Geschäftskreis des Ehrenrichter-Ausschusses.

Der Ehrenrichter-Ausschuß befaßt sich

1) mit Erkennung auf Ausschluß aus der Zahl der Mitglieder (§. 11.) und aus dem Ehrenrichter-Ausschuß.
2) Mit Entscheidung der Präjudicien. (§. 6.)
3) Mit Einleitung des Verfahrens und in gewissen Fällen auch mit Entscheidung der Ehrenhändel. (§§. 17, 18.)
4) Mit Erkennung auf Constituirung eines Ehrengerichts.

§. 15.

4. Geschäftsordnung des Ehrenrichter-Ausschusses.

Der Ehrenrichter-Ausschuß versammelt sich

a. in ordentlichen Sitzungen alle vierzehn Tage zu einer festgesetzten Stunde. Sind keine Klaganmeldungen geschehen, so hat der Präsident die Sitzung vorher abzusagen. — Die geschehenen Anmeldungen werden nach der Zeit ihres Einlaufs erledigt;
b. in außerordentlichen Sitzungen — in dringenden Fällen auf besondere Aufforderung des Präsidenten.

II. Vom Ehrengerichte selbst.

§. 16.

Erkennt der Ehrenrichter-Ausschuß nach §. 8. Z. 2. auf Constituirung eines Ehrengerichts, so wird dasselbe folgendermaßen gebildet:

Von den fünfzehn Ehrenrichtern kann sowohl Beklagter als Kläger je drei verwerfen, ohne Angabe eines Grundes, dann werden vier durch das Loos ausgeschieden, die noch übrigen fünf wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzer und bilden für den jedes-

Digitized by Google

maligen Fall das untersuchende und erkennende Ehrengericht. Dem Vorsitzer stehen dabei alle zur Leitung der Verhandlung nöthigen Befugnisse zu.

Ist nicht der ganze Ehrenrichter-Ausschuß gegenwärtig, jedoch so, daß noch wenigstens eilf Mitglieder desselben zugegen sind, so tritt zuerst das Verwerfungsrecht ein, und, sind dann noch mehr als fünf vorhanden, die Loosung für die noch übrigen.

Sind weniger als eilf Mitglieder vorhanden, so können sich die Parteien über fünf verständigen, wenn nicht, so wird die Sache vertagt.

Dritter Abschnitt.

Vom Verfahren.

I. Vorverfahren des Ehrenrichter-Ausschusses.

§. 17.

1. Klagestellung.

Die Klage wird schriftlich oder mündlich beim Präsidenten angebracht, der sie zu Protokoll nimmt, den Verhandlungstag bestimmt und die Parteien dazu vorladen läßt, unter Vernachrichtigung, daß nicht entschuldigtes Ausbleiben des Klägers Verzicht auf die Klage, des Beklagten einseitige blos auf Vorbringen des Klägers gegründete Verhandlung der Sache zur Folge hat.

Tritt ein Nichtmitglied als Partei auf, so ist es vorerst vom Präsidenten auf Ehrenwort zu verpflichten, sich dem Ausspruche des Ehrengerichts zu unterwerfen.

§. 18.

2. Beschluß des Ehrenrichter-Ausschusses auf die Klage.

Hält sich der Ehrenrichter-Ausschuß nach Entscheidung allenfallsiger Vorfragen (§. 6.) für zuständig, und hat er, im Falle

Digitized by Google

beide Parteien als Kläger auftreten, ihre resp. Rollen bestimmt, so geht nach Vernehmung der Parteien die Entscheidung:

1) Auf Abtheilung durch den Ehrenrichter-Ausschuß, wenn der Beleidiger die Beleidigung ohne Einrede zugesteht, oder ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist. — Ueber die Urtheile des Ehrenrichter-Ausschusses gelten die nämlichen Grundsätze wie über die des Ehrengerichts.

2) In allen andern Fällen auf Verweisung an ein Ehrengericht.

II. Verfahren vor dem Ehrengericht.

§. 19.

1. Untersuchung.

1. Die Verhandlung vor dem Ehrengericht beginnt mit nochmaliger Vernehmung beider Parteien, worauf die streitigen Punkte festgesetzt und den Parteien die allenfalls nöthigen Beweise auferlegt werden.

2. Die Beweisbehelfe haben die Parteien schon bei der Verhandlung möglichst in Bereitschaft zu halten, worauf sie vom Präsidenten bei der Klagestellung, resp. Ladung, aufmerksam zu machen sind.

Insbesondere sind:

a. Zeugen auf Ehrenwort zu verpflichten, die Wahrheit zu sagen. — Das Recht, Fragen an die Zeugen zu stellen, hat jeder Richter; die Parteien nur mit Erlaubniß des Vorsitzers;

b. das Ehrenwort gilt nur als Beweismittel, falls der Beklagte die Beleidigung läugnet, ohne daß Kläger das Gegentheil zu beweisen vermag; hier hat auf Klägers Verlangen der Beklagte seine Behauptung durch Ehrenwort zu bekräftigen, worauf Kläger abgewiesen wird.

Digitized by Google

3) Die Richter, an keine Beweisregeln gebunden, folgen blos ihrer im Laufe der Verhandlung gewonnenen Ueberzeugung.

§. 20.

2. Die Urtheilsfällung.

1. Das Recht auf Antrag eines Urtheils hat jeder Richter; bedient sich keiner der Ehrenrichter dieses Rechts, so hat Vorsitzer den Antrag zu stellen.

2. Die Abstimmung geschieht mündlich; absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

3. Jedes Urtheil wird protokollirt.

4. Die Fassung des Urtheils lautet entweder:

   a. N. N. ist schuldig, die Ehre des M. grundlos angegriffen zu haben, und unterliegt daher der (unter §. 3. bestimmten) Strafe; oder:

   b. Eine Ehrenkränkung hat nicht stattgefunden, es hat demnach die Sache auf sich zu beruhen. — Hiebei kann jedoch sowohl Kläger als Beklagten ein Verweis treffen; oder endlich:

   c. Der Vorwurf des N. N. ist dem Kläger mit Recht widerfahren. Gegen das schuldige Vereinsmitglied hat dann der Ehrenrichter-Ausschuß geeignet zu verfahren.

§. 21.

3. Die Urtheils-Verkündung.

Das gefällte Urtheil wird sofort vor den im Sitzungssaale Anwesenden durch den Vorsitzer, resp. Präsidenten den Parteien verkündet.

Veröffentlichung des Urtheils geschieht nur auf Antrag der einen oder andern Partei nach Ermessen des Ehrenrichter-Ausschusses; immer aber findet sie statt, wenn dem Urtheil nicht nachgekommen wird.

Rechtsmittel gegen Urtheile sind unstatthaft.

Digitized by Google

III. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens.

§. 22.

1. Zu allen Verhandlungen des Ehrenrichter-Ausschusses und des Ehrengerichts hat nebst den Betheiligten jedes Vereinsmitglied Zutritt, Nicht-Vereinsmitglieder nur mit besonderer Erlaubniß des Präsidenten. — Nur die Urtheilsfällung geschieht geheim.

2. Die Verhandlungen geschehen mündlich. Nur die Klage und das Urtheil werden schriftlich abgefaßt und liegen den Betheiligten zur Einsicht offen.

§. 23.

Ueber das Verhalten des Publikums.

Vorschriften hierüber liegen im Sitzungssaale auf.

Anmerkung. Vorstehende Satzungen wurden am 3. März mit einer von fünfzig Hochschülern unterzeichneten Begleitungsschrift dem akademischen Senate zur Prüfung und Bevorwortung rücksichtlich der allerhöchsten Genehmigung vorgelegt.

Digitized by Google

Digitized by Google